

Änderungsprotokoll für die 2. Lesung

Vorlagen V-002/23 | V-003/23 | V-004/23

I. Konkretisierung des Ausschlusses der Namensgebung als Beirat

Ergänzung	<p><u>Anlage 1 zur V-002/23 Punkt 2.3.2 Nachteile Seite 6</u></p> <p>„Ein Beirat kann nur auf Grundlage des §19 BbgKVerf gegründet werden. Im § 19 II BbgKVerf wird geregelt: „Sind Beiräte oder Beauftragte vorgesehen, regelt die Hauptsatzung die Bezeichnung und die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen ...“ Bei einem KlimaBeirat lässt sich keine Personengruppe definieren, die vertreten werden soll. Beim Thema Klima handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe in allen Bereichen der Gesellschaft. Eine Gründung eines Beirates wäre nicht zulässig.“</p>
Streichung	<p><u>Deckblatt V-003/23 Problembeschreibung/Begründung</u></p> <p>Wichtige Erfolgsfaktoren einer Taskforce sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Schaffung einer eigenen Projektorganisation • die Befähigung mit erforderlichen Kompetenzen & Handlungsspielräumen • der Einsatz eines resilienten Taskforce Leiters mit viel Erfahrung • die bewusste Zusammenstellung des Taskforce-Teams

II. Neue Namensgebung

Korrektur	<p>An allen Stellen der drei Vorlagen wird Taskforce Klima mit dem neuen Namen „Klima-Kommission der Stadt Cottbus/Chósebusz“ ausgetauscht.</p>
Korrektur und Ergänzung	<p><u>Anlage 1 zur V-002/23 Punkt 2.4.2 Nachteile der Taskforce Seite 7</u></p> <p>Eine Taskforce wird oft als internes Instrument verstanden, so dass es zu Akzeptanzproblemen führen könnte. Darum ist nach Beendigung der Aufstellung des Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Cottbus/Chósebusz zu überprüfen, ob dem Gremium mehr Rechte zugestanden werden sollten. Damit könnte der Maßnahmenumsetzung aus dem Klimaschutzkonzept Nachdruck verliehen werden.</p> <p>Insgesamt wird der Name Taskforce Klima von der kommunalen Politik abgelehnt. Es ist ein alternativer Name zu suchen, die Ausgestaltung des Gremiums an sich soll wie bei der Taskforce Klima grundsätzlich beibehalten werden.</p>
Ergänzung	<p><u>Anlage 1 zur V-002/23 Punkt 2.5 Klima-Kommission Seite 8</u></p> <p>2.5 Klima-Kommission</p> <p>Da die Gründung eines KlimaBeirates rechtlich auszuschließen ist, wäre zwar ein KlimaRat denkbar, wird aber aufgrund der Verwechslungsgefahr mit einem Beirat nach §19 BbgKVerf nicht empfohlen. Die Etablierung einer Taskforce Klima wird politisch abgelehnt, vor allem da der Name den Eindruck verschafft, dass das Gremium eine zeitlich eingeschränkte Arbeitszeit besitzt. Das Gremium soll jedoch langfristig ausgelegt sein.</p> <p>Das Gremium soll keine Entscheidungskompetenzen nach außen aufweisen, sondern als Berater und Mediator im Themenbereich Klima agieren. Um dies zu unterstreichen, wird der Name „Klima-Kommission der Stadt Cottbus/Chósebusz“ vorgeschlagen.</p>

III. Konkretisierung Adressatenliste Anlage 3 zu Vorlage V-004/23

Ergänzung	Deklarierung als offene Liste
Ergänzung	DGB und Fridays for Future
Streichung	Fraktionen

IV. Mitglieder gewählter Volksvertretungen sind in den Leitlinien der Vorlage V-003/23 auszuschließen.

Ergänzung	Ergänzung §3 V Leitlinie letzter Absatz: „Gewählte Mitglieder von Volksvertretungen sind nicht als Mitglied zugelassen.“
Ergänzung	Ergänzung §3 VIII Leitlinie letzter Satz: „Zudem scheidet ein Mitglied aus, wenn es in eine Volksvertretung gewählt wird und die Wahl annimmt.“
Ergänzung	<u>Anlage 4 zur V-004/23 Erklärung</u> Erklärung „kein gewähltes Mitglied einer Volksvertretung“

V. Harmonisierung der Legislaturperiode StVV

Streichung	<u>§3 II Leitlinie</u> Berufungsdauer 4 Jahre streichen
Ergänzung	<u>§3 II Leitlinie</u> „Die Berufung erfolgt für die Dauer der laufenden Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Bis zur Ab- oder Neuberufung der Mitglieder durch eine neugewählte Stadtverordnetenversammlung behalten die bisherigen Mitglieder ihre Berufung übergangsweise bei.“

VI. Kopplung Berufung an Mitgliedschaft zur Organisation

Korrektur	<u>§3 VIII Leitlinie</u> Berufungsdauer wird nicht an Position festgemacht, sondern an Zugehörigkeit zur Organisation: „... seine Zugehörigkeit zu der Institution, der Organisation oder dem Unternehmen verliert oder aufgibt, die er im Vorschlag angezeigt hatte.“
-----------	---

VII. Teilrolle der kommunalen Gebäude und des kommunale Fuhrpark in der CO2-Bilanz

Korrektur	<u>Anlage 1 zur V-002/23 Punkt 1.1 Notwendigkeit der Errichtung Seite 1</u> „Die kommunalen Gebäude und der kommunale Fuhrpark spielen in der CO2-Bilanz <u>eine eher untergeordnete Rolle</u> , haben jedoch aufgrund ihrer Vorbildfunktionen einen sehr hohen Stellenwert. Zudem lässt sich Klimaschutz auf kommunaler Ebene derzeit nur begrenzt verordnen.“ wird korrigiert: → „Die kommunalen Gebäude und der kommunale Fuhrpark spielen in der CO2-Bilanz eine <u>Teilrolle</u> , haben jedoch aufgrund ihrer Vorbildfunktionen einen sehr hohen Stellenwert.“
-----------	--

VIII. Korrektur Mitbestimmung städtische Klimakonferenz

Korrektur	<u>Anlage 1 zur V-002/23 Punkt 1.3 1.3 Kompetenzen und Zuständigkeiten Seite 2</u> sowie §2 VII Leitlinie „Unterstützung und Mitbestimmung bei der Organisation der öffentlich städtischen Klimakonferenz ...“ wird geändert in „Unterstützung und Beratung bei der Organisation der öffentlich städtischen Klimakonferenz ...“.
-----------	--

IX. Einmaliger Ausweis der Kosten

Streichung	Die Kosten in V-003/23 werden gestrichen. Sie fallen nicht doppelt an, sie wurden nur redundant erklärt.
------------	--

X. Anpassung sämtlicher Datumsangaben

Korrektur	23. FEB 2023 auf 30. MRZ 2023 geändert Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen an mehrere Adressaten
	15. MRZ 2023 auf 10. MAI 2023 geändert Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge
	17. MRZ 2023 auf 12. MAI 2023 geändert Übergabe Musterstimmzettel an Büro Stadtverordnetenangelegenheiten → Fraktionen
	29. MRZ 2023 auf 31. MAI 2023 geändert Wahlhandlung in StVV
	17. APR 2023 auf 19. JUN 2023 geändert Berufung der Mitglieder im Fachausschuss Wirtschaft, Beteiligungen und Strukturwandel
	Von MAI auf JUL 2023 geändert Konstituierende Sitzung